


Gericht:	VG Frankfurt (Oder) 1. Kammer
Entscheidungsdatum:	24.01.2005
Aktenzeichen:	1 L 320/04
ECLI:	ECLI:DE:VGFRANK:2005:0124.1L320.04.0A
Dokumenttyp:	Beschluss
Quelle:	
Normen:	§ 42 Abs 2 VwGO, § 80 Abs 5 VwGO, § 14 Abs 1 S 2 StrG BB, Art 14 Abs 1 S 1 GG
Zitiervorschlag:	VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 24. Januar 2005 - 1 L 320/04 -, juris

Antragsbefugnis eines Anliegers im Verfahren gegen eine straßenrechtliche Teileinziehung

Sonstiger Orientierungssatz

Eine straßenrechtliche Teileinziehungsverfügung kann von einem Betreiber eines an der betroffenen Straße liegenden Gewerbebetriebes mangels Antragsbefugnis nicht angefochten werden, wenn die Teileinziehung lediglich den Durchgangsverkehr betrifft und das Betriebsgrundstück weiterhin durch jedermann mit jeglichen Kraftfahrzeugen erreicht werden kann. Eine Verletzung des Rechts auf Anlieger- und Gemeingebrauch der Straße liegt insoweit nicht vor. (Rn.9)

Die Möglichkeit wirtschaftlicher Einbußen eines an einer Straße gelegenen Gewerbebetriebs aufgrund einer straßenrechtlichen Teileinziehung begründet nicht die Antragsbefugnis, da das Vertrauen in den Fortbestand einer Straßennutzung nicht geschützt ist. (Rn.11)

Tenor

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 3.750,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 I. Die Antragstellerin wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Verfügung über die Teileinziehung zweier Straßenabschnitte im Gemeindegebiet der Stadt ... Sie betreibt an einem der von der Teileinziehung betroffenen Straßenabschnitte - unter der Anschrift ... - u. a. eine 24 h-LKW-Tankstelle, eine LKW-Waschanlage, ein Tanklager für Dieselmotorkraftstoff und Heizöl, das Zentrallager für ihren Schmierstoffvertrieb und bietet dort als Dienstleistung für Bau-, Forst- und Speditionsbetriebe die Reparatur und Fertigung von Hydraulikschläuchen und -leitungen an.
- 2 Mit dem Ziel, den LKW-Durchgangsverkehr von der ... Straße und der Straße ... auf eine parallel zu letztgenannter Straße verlaufende Straße umzuleiten, beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt ... die bisher uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Teilstrecken der ... Straße von Station km 0,990 (Kreuzungsbereich ...

Str./... straÙe) bis Station km 1,559 (Kreuzungsbereich ... Str./...) und der StraÙe ... von Station km 0,00 bis Station km 0,306 (...) insoweit einzuziehen, als eine Benutzung dieser StraÙenabschnitte nur noch durch LKW im Anliegerverkehr, FuÙganger, Radfahrer, Moped, PKW, nicht motorisierte Gespanne, land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Busse und Kraftfahrzeuge bis 3,5 t zulassig sein soll. Eine entsprechende Teileinziehungsverfugung wurde im Amtsblatt fur die Stadt ... vom 30. Oktober 2003 offentlich bekannt gemacht. Gegen vorgenannte Verfugung erhob die Antragstellerin am 20. November 2003 Widerspruch, den sie damit begrundete, dass Nutzer der von ihr angebotenen Leistungen zum GroÙteil "vorbeifahrenden Unterwegskunden / gewerblichen Laufkunden" seien und dass sie befurchte, aufgrund der hier in Rede stehenden Teileinziehung erhebliche wirtschaftliche EinbuÙen zu erleiden. Den Widerspruch wies der Antragsgegner mit Bescheid vom 18. Mai 2004 zuruck und ordnete zugleich die sofortige Vollziehung der Teileinziehung an.

- 3 Am 24. Juni 2004 hat die Antragstellerin Klage erhoben (1 K 1183/04) und einen Antrag auf Gewahrung vorlaufigen Rechtsschutzes gestellt, zu dessen Begrundung sie im Wesentlichen vortragt, dass die Teileinziehung rechtswidrig sei, weil der Antragsgegner hinsichtlich der Verkehrsbelastung der ... StraÙe und der StraÙe ... von falschen Zahlen ausgegangen sei und ein uberwiegendes Interesse der Allgemeinheit an der angefochtenen MaÙnahme nicht erkennbar sei.
- 4 Die Antragstellerin beantragt sinngemaÙ,
- 5 die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die am 30. Oktober 2003 offentlich bekannt gemachte Teileinziehungsverfugung der Antragsgegnerin in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Mai 2004 wiederherzustellen.
- 6 Der Antragsgegner beantragt,
- 7 den Antrag abzulehnen.
- 8 Er fuhrt u. a. aus, dass im Interesse der Antragstellerin und anderer anliegender Gewerbetreibender der LKW-Anliegerverkehr von der Teileinziehung ausgenommen worden sei; das Betriebsgelande der Antragstellerin konne auch bei einer Teileinziehung jederzeit uneingeschrankt sowohl mit eigenen LKWs als auch mit solchen von Zulieferern, Kunden und Besuchern angefahren werden.
- 9 II. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulassig. Denn der Antragstellerin fehlt bereits die entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Antragsbefugnis, weil sie eindeutig und offensichtlich nicht geltend machen kann, durch die hier in Rede stehende Verfugung des Antragsgegners selbst in einem subjektiven Recht verletzt zu werden. Weder dem einfachen Recht noch dem Verfassungsrecht lasst sich ein Abwehrrecht der Antragstellerin gegen die Teileinziehungsverfugung des Antragsgegners entnehmen.
- 10 Auf "straÙenrechtliche" Abwehrrechte kann sich die Antragstellerin von vornherein nicht berufen. Die Teileinziehung der bisher uneingeschrankt dem offentlichen Verkehr gewidmeten StraÙenabschnitte ist von der Antragstellerin weder im Hinblick auf die Einschrankung des schlichten Gemeingebrauchs noch unter dem Gesichtspunkt ihrer Stellung als Anliegerin des von der Teileinziehung u. a. betroffenen Abschnitts der StraÙe ... angreifbar. Der schlichte Gemeingebrauch einer GemeindestraÙe - die Nutzung einer StraÙe le-

diglich für den Verkehr - ist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) nur insoweit geschützt, als der Gebrauch der öffentlichen Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist. Ein darüber hinausgehender Rechtsanspruch auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht nach § 14 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG nicht. Demzufolge wird bereits derjenige, der - im Gegensatz zum Anlieger - eine Straße nur zum Zwecke des Durchgangsverkehrs benutzt, durch die Einschränkung des schlichten Gemeingebrauchs nicht in subjektiven öffentlichen Rechten verletzt (vgl. Jupe, Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht in Brandenburg, Losebl., Stand August 2003, 11.00, Anm. 2.3). Demgegenüber genießt der Gebrauch einer Straße durch den Straßenanlieger, der sog. Anliegergebrauch, zwar einen erhöhten rechtlichen Schutz. Er kommt in seinem Kern dem privatrechtlichen Eigentum sogar so nahe, dass er unter den Schutz des Art. 14 des Grundgesetzes (GG) fällt (BVerfG, Beschluss vom 11. September 1990 - 1 BvR 988/99 - NVwZ 1991, 358). Der Anliegergebrauch der Antragstellerin ist von der hier angefochtenen Maßnahme aber nicht betroffen. Der gegenüber dem schlichten Gemeingebrauch gesteigerte Anliegergebrauch reicht nämlich nur so weit, wie die angemessene Nutzung des Grundeigentums eine Benutzung der Straße erfordert. Angemessen in diesem Sinne ist nur das, was aus dem Grundstück und seiner sowohl nach der Rechtslage als auch den tatsächlichen Gegebenheiten prägenden Situation der Umgebung als anerkanntes Bedürfnis hervorgeht. Der eigentumsrechtliche Schutz des Anliegergebrauchs erstreckt sich daher nur auf den notwendigen Zugang des Grundstücks zur Straße und seine Zugänglichkeit von ihr (zum Vorstehenden: BVerwG, Urteil vom 8. September 1993 - 11 C 38.92 -, BVerwGE 94, 136, 138 f.). In die nur in diesem Umfang geschützte Rechtsposition der Antragstellerin als Straßenanliegerin greift die lediglich den LKW-Durchgangsverkehr betreffende Teileinziehung indes in keiner Weise ein (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. November 1974 - IV C 12.72 -, NJW 1975, 1528 f.). Denn auch bei Ausschluss dieser Art des Straßengebrauchs kann das Betriebsgrundstück der Antragstellerin weiterhin - auch zeitlich - uneingeschränkt von jedermann und mit Kraftfahrzeugen jeder Größe angefahren werden.

- 11 Die Antragstellerin kann sich schließlich zur Rechtfertigung ihrer Antragsbefugnis auch nicht darauf berufen, dass sich die Teileinziehung und die damit einhergehende Veränderung der Verkehrsbedeutung der hier in Rede stehenden Straßenabschnitte wirtschaftlich nachteilig auf ihren Gewerbebetrieb auswirken werde. Insbesondere mit Blick auf die von der Antragstellerin betriebene Tankstelle und LKW-Waschanlage mag die Befürchtung sinkender Umsätze nicht von der Hand zu weisen sein. Indes begründet der Umstand, dass eine behördliche Maßnahme sich nachteilig auf die künftige wirtschaftliche Situation eines Gewerbebetriebs auswirken kann, für sich allein genommen noch kein Abwehrrecht des davon betroffenen Unternehmers gegen diese Maßnahme. Zwar unterfällt der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb als tatsächliche Zusammenfassung der zum Vermögen eines Unternehmens gehörenden Sachen und Rechte seinerseits der Gewährleistung des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Dieser Grundrechtsschutz erstreckt sich aber nur auf den konkreten Bestand an Rechten und Gütern, wie diese von der Rechtsordnung ausgestaltet sind. Nicht dem geschützten Bestand des Unternehmens zugeordnet sind bloße tatsächliche Gegebenheiten, aus denen der Unternehmer Vorteile zu ziehen vermag, ohne sich auf deren Fortbestand verlassen zu können (u. a. BVerwG, Beschluss vom 20. Juli 1992 - 7 B 186.91 - NVwZ 1993, 63 f.). Nicht in diesem Sinne von der Rechtsordnung geschützt wird das Vertrauen eines Unternehmers darauf, dass sich die Verkehrsbedeutung einer Straße, an der sein Gewerbebetrieb belegen ist, nicht ändert. Die Verkehrsbedeutung einer Straße zählt somit lediglich zu den tatsächli-

chen Gegebenheiten, die dem Unternehmer allenfalls grundrechtlich nicht gesicherte Erwerbsmöglichkeiten oder Chancen vermitteln.

- 12 Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes a. F., wobei sich die Kammer an der Empfehlung unter II 43.3 im Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327 ff.) orientiert und den dort genannten Betrag im Hinblick auf die Vorläufigkeit des vorliegenden Verfahrens halbiert hat.

Sonstiger Langtext

- 13 Rechtsmittelbelehrung:
- 14 Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.
- 15 Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 6, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg, Logenstraße 6, 15230 Frankfurt (Oder), eingeht.
- 16 Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt wird, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.
- 17 Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.
- 18 Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 6, 15230 Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen.